

NBank – Engagement für Niedersachsen

Matthias Kater – Vergabeteam NBank



Vergaberecht im Rahmen der Projektdurchführung

- I. Grundlage der Verpflichtung
- II. Das Vergabeverfahren
- III. Häufige Fehler
- IV. Rechtsfolgen bei Verstößen



I. Grundlage der Verpflichtung

- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Auflage i.S.v. § 36 Abs.2 Nr.4 VwVfG
- Gilt auch für Gebietskörperschaften (ANBest-GK)

Sonderfall Kleinzuswendungen bis max. 25.000 Euro:

- Keine (zustandungsrechtliche) Verpflichtung zur Beachtung von Vergaberecht!
- Gilt nicht bei ANBest-GK

II. Das Vergabeverfahren

Ausgangssituation:

Es soll ein Auftrag vergeben werden.
Wie ist vorzugehen?

Unterscheidung zwischen...

- **Bauleistungen**
(Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen)
- **Freiberuflichen Leistungen**
(z.B. Planungsleistungen Architekten / Ingenieure)
- **Liefer- und Dienstleistungen**
(Kauf, Miete, Leasing von beweglichen Sachen, sonstige Dienstleistungen)

Bauleistungen

Liefer- und Dienstleistungen

Bauleistungen & Liefer- und Dienstleistungen

Bauleistungen → **VOB** (Teil A)

Liefer- und Dienstleistungen → **VOL** (Teil A)

1. Abschnitt



- Nationales Vergaberecht
- Deutschlandweite Vergabeverfahren

2. Abschnitt



- Europäisches Vergaberecht
- Europaweite Vergabeverfahren

Bauleistungen & Liefer- und Dienstleistungen

EU-Vergaberecht (2.Abschnitt VOL/A bzw. VOB/A), wenn geschätzter Auftragswert den sog. EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

Aktuelle Schwellenwerte seit 01.01.2014:

Bauleistungen

5.168.000 Euro netto



Liefer- und Dienstleistungen

207.000 Euro netto



Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV:

- Vorgesehene **Gesamtvergütung**
(Berücksichtigung aller Zahlungen, Prämien, Optionen, vorbehaltenen Vertragsverlängerungen etc.)
- Bei Teilung eines Auftrags in Lose → **Addition der Lose**
(z.B. bei Bauleistungen verschiedene Gewerke)
- **Baunebenkosten** sind bei Bauleistungen nicht zu berücksichtigen
- Keine Berücksichtigung der Umsatzsteuer (**netto**)

Bestimmung der konkreten Verfahrensart



1. Abschnitt VOB / VOL

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe



2. Abschnitt VOB / VOL

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren

Nur von öffentlichen
Auftraggebern zu beachten!!!

Nationales Verfahren - Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung (§ 3 Abs.2 VOB/A, VOL/A)



- Öffentliche **Bekanntmachung**
- ausreichende **Angebotsfrist** (bei VOB min. 10 Kalendertage)
- **Vergabeunterlagen** (Leistungsbeschreibung, Bewerbungsbedingungen etc.) interessierten Bietern zur Verfügung stellen
- **Submissionstermin** (bei VOB sind Bieter zugelassen)

Nationales Verfahren - Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung (§ 3 Abs.2 VOB/A, VOL/A)



- **Zuschlagsfrist** (bei VOB max. 30 Kalendertage)
- **Prüfung und Wertung** aller Angebote
 - Formale Prüfung
 - Eignungsprüfung
 - Wirtschaftlichkeitsprüfung
- **Nachverhandlungsverbot**
- **Zuschlag** = zivilrechtlicher Vertragsschluss

Ausnahme 1: Beschränkte Ausschreibung

→ zulässig gem. § 3 Abs.3 + 4 VOB/A, VOL/A



- Keine öffentliche Bekanntmachung
- **Aufforderung von min. 3 geeigneten Unternehmen zur Angebotsabgabe**
- Evtl. Vorangegangener Teilnahmewettbewerb

Weiteres Verfahren wie öffentliche Ausschreibung!

Ausnahme 2: Freihändige Vergabe

→ zulässig gem. § 3 Abs.5 VOB/A bzw. VOL/A



- Keine öffentliche Bekanntmachung
- **Aufforderung von min. 3 geeigneten Unternehmen zur Angebotsabgabe**
- In Ausnahmefällen auch **Direktvergabe** zulässig!
- Keine festen Fristen, keine Submission
- Prüfung und Wertung der Angebote
- **Nachverhandlungen** sind erlaubt

Wahl des Vergabeverfahrens nach Wertgrenzen



■ Bis 31.12.2013 Nds. Wertgrenzenerlass

Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe
ohne weitere Begründung zulässig bis zu bestimmten
Auftragswerten!

■ Ab 26.02.2014 Nds. Wertgrenzenverordnung (NWertVO)

Übersicht Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO)

Vergabe- verfahren	Bauleistungen (VOB)	Liefer- und Dienstleistungen (VOL)
Direktvergabe		0 - 500 € netto*
Freihändige Vergabe (möglichst mit Vergleichsangeboten)	0 - 10.000 € netto	
Freihändige Vergabe (Aufforderung von min. 3 Unternehmen)	> 10.000 - 25.000 € netto	> 500 - 25.000 € netto
Beschränkte Ausschreibung (Aufforderung von min.3 Unternehmen)	■ Ausbaugewerke, Landschafts- bau, Straßenausstattung bis 50.000 € netto* ■ Tief-, Verkehrswege und Ingenieurbau bis 150.000 € netto* ■ alle übrigen Gewerke bis 100.000 € netto*	> 25.000 - 50.000 € netto

* bereits in der VOB/A bzw. VOL/A geregelte Wertgrenzen

Schätzung des Auftragswerts nach der NWertVO (§ 2 Abs.2 NWertVO)

**Wie bei Prüfung, ob EU-Schwellenwert
erreicht oder überschritten ist.
Achtung aber bei Losen!**

- Bei Bildung von Losen wird jedes Los einzeln betrachtet → **keine Addition der Lose**
- Anders, wenn mehrere Lose zusammen an einen Auftragnehmer vergeben werden sollen, dann **Addition der Lose**

Freiberufliche Leistungen

VOF erst ab Erreichen des EU-Schwellenwertes!

Aktueller EU-Schwellenwert seit 01.01.2014:

207.000 Euro netto



- Grds. Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb
- möglich auch Wettbewerbe

Verfahrensgrundsätze

- Wettbewerbsgebot
- Gleichbehandlungsgebot
- Transparenzgebot

Pflicht zur Dokumentation (Vergabevermerk)

(§ 20 VOB/A, VOL/A, § 12 VOF)

- Zeitnahe Dokumentation aller wesentlichen Entscheidungen
- Begründung bei Abweichen vom Regelfall
- Angabe geschätzter Auftragswert
- Gilt auch für freihändige Vergabe

III. Häufige Fehler im Vergabeverfahren

- Kein Vergabeverfahren durchgeführt
(freihändige Vergabe wird oft missverstanden)
- Wahl der falschen Vergabeart
- Fehlende / mangelhafte Dokumentation
- Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien
z.B. Erfahrung oder Referenzen → keine ZK

IV. Rechtsfolgen bei Verstößen

- Vergabeverstoß = Auflagenverstoß
- (Teil-)**Widerruf** möglich, § 49 Abs.3 Nr.2 VwVfG
(„...*kann* widerrufen werden“)

Vorgehen NBank:

- nach Ermessensleitlinie
- Unterscheidung leichter und schwerer Verstoß
- Rechtsfolge bei schwerem Verstoß:
Ausschluss der Ausgaben von der Förderung
- Härtefallregelung, Widerruf max. 25 % der Zuwendung

Mehr Informationen finden Sie
auf www.nbank.de unter Vergaberecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

NBank

Wir fördern Niedersachsen